

17.10.01

Antrag

der Länder Bayern, Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines
Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-
Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG -)**

TOP 12 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vorgelegten Fassung aus folgenden Gründen ab:

Die bundesgesetzliche Regelung ist in dieser Materie im Lichte der Voraussetzung des Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz (GG) für die Inanspruchnahme einer konkurrierenden Gesetzgebung nicht erforderlich.

Abgesehen davon wird durch die Einführung eines gesetzlichen Ökosiegels auf dem sehr niedrigen Niveau der EU-Ökoverordnung die marktwirtschaftliche Position der eingeführten Ökobetriebe und damit das bei den regionalen Verbänden des ökologischen Landbaus erreichte hohe ökologische Niveau bei deren Produkten und Kennzeichnung gefährdet.

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001

Die Anforderungen der neuen Kennzeichen für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus des Bundes dürfen nicht unter dem allgemeinen Niveau des deutschen ökologischen Landbaus liegen, weil dies zu einer Irritation bei den Verbrauchern führen würde.

Durch die Bezugnahme auf die EG-Ökoverordnung ist mit dem neuen Zeichen keine andere Aussage verbunden als hinter dem bereits vorhandenen Gemeinschaftseblem. Das Angebot von Ökoprodukten deutschen Ursprungs kann damit nicht unterstützt werden. Die allgemeine Ausweitung des Marktanteils an Öko-Lebensmitteln auf niedrigst möglichem Niveau verzerrt den Wettbewerb für die heimischen Öko-Erzeugervertriebe und Öko-Vermarkter. Auch trägt das neue Zeichen damit nicht zur besseren Transparenz sondern nur zur weiteren Verunsicherung der Verbraucher bei. Notwendig wäre eine Reduzierung der großen unübersichtlichen Zahl von Ökosiegeln mit unterschiedlichen Merkmalen auf eine überschaubare vom Verbraucher akzeptierte Zahl mit nachvollziehbaren Kriterien.

Zudem liegen keine sinnvollen Regelungen für die Nutzungsbedingungen und Kombinationsmöglichkeiten vor. Damit ist nicht sichergestellt, dass für die Länder ausreichende regionale Möglichkeiten für die Kennzeichnung von Ökoprodukten berücksichtigt werden. In erster Linie muss es um eine Stärkung der Erzeuger und Vermarktung von Ökoprodukten aus den jeweiligen Regionen gehen und nicht nur um eine Ausweitung des Angebots von Ökoprodukten ohne Berücksichtigung ihrer Herkunft.

Ein gesetzliches Ökosiegel sollte zumindest im Vergleich zu den Anforderungen nach der EG-Öko-Verordnung strengere Kriterien erfordern, wie insbesondere

- die gesamte Umstellung des Betriebs auf den ökologischen Landbau
- die Versorgung der Tiere mit überwiegend selbsterzeugtem Futter sowie
- den Ausschluss fischmehlhaltiger Tierfuttermittel für alle Tierarten.